

2. Alle Ackerschlepper sind laufend auf ihre Betriebsfähigkeit zu überprüfen. Reparaturbedürftige Maschinen sind rechtzeitig den Reparaturwerkstätten zuzuführen, damit bis zum 1. März 1950 eine höchstmögliche Einsatzquote an Landmaschinen erreicht wird.
3. In Zusammenarbeit mit der VdGB, der Verwaltung der MAS und ihrer Organe ist der größtmögliche Einsatz aller Schlepper- und Bodenbearbeitungsgeräte sicherzustellen. Hierbei sind die bis zu diesem Zeitpunkt von den Herstellerwerken noch fertigzustellenden und auszuliefernden neuen Maschinen und die nicht voll ausgenutzten Schlepper in Privathand zu berücksichtigen. Unter Vermeidung von einseitigen Massierungen sind Maschinen und Geräte vor allem in solche Gebiete zu lenken, wo der Arbeitsanfall mit eigenen Mitteln nicht bewältigt werden kann.
4. Die Ausgabe der Betriebsstoffe und Öle ist gemäß den gegebenen Richtlinien durchzuführen, wobei der Brennstoffverbrauch an Hand der 'Zschlepperbücher besonders zu kontrollieren ist. Die Erfassung der anfallenden Altöle ist sicherzustellen und dafür Sorge zu tragen, daß die gesamten aus der Landwirtschaft zur Regenerierung gelangenden ölmengen zusätzlich ohne Anrechnung auf das laufende Kontingent wieder dem landwirtschaftlichen Bedarf zugeführt werden. Der Umtausch ist entsprechend zu organisieren.

VIII.

Verwendung von Mineraldüngemitteln

Unter Mitwirkung der VdGB, der politischen Parteien, der Deutschen Düngerkongresse (DDZ) und der landwirtschaftlichen Genossenschaften ist im Rahmen der Frühjahrsaussaatkampagne eine Aufklärungsaktion über die Bedeutung der Düngemittel für die Erreichung der Friedenshektarerträge mit dem Ziel einer rechtzeitigen und restlosen Verwendung der bereitgestellten Mineraldüngemittel durchzuführen.

IX.

Sonstiges

(1) Zur Stärkung des Leistungswillens und möglichst schnellen Durchführung der Frühjahrsbestellung sind im Landes- sowie Kreis- und Ortsmaßstab die für die Durchführung der Frühjahrsbestellung gebildeten Arbeitsgemeinschaften der VdGB und des FDGB, außerdem die Blockparteien und alle übrigen demokratischen Organisationen zur verantwortlichen Mitarbeit aufzufordern.

(2) Dem Amt für Information sind im Einvernehmen mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft laufend vorbildliche Ergebnisse zur Verwendung für Presse und Rundfunk über alle mit der Durchführung der Frühjahrsbestellung im Zusammenhang stehenden Fragen zu übermitteln.

Berlin, den 17. Januar 1950

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft
 Goldenbaum
 Minister